

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am:  
16.5.2006

Aktenzeichen:  
30 C 1595/05 - 20

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URKUNDSVORBEHALTSURTEIL

### Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

ABDRECO TR II LTD. (Company No. 05439377), vertr. d. d. Director  
Rolf Koch, c/o Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,  
- Klägerin -

gegen

Republik Argentinien, vertr. d. d. Präsidenten Nestor Kirchner,  
Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien,  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:                      Rechtsanwalt Wolfgang Strba,  
Eschenheimer Anlage 28, 60318  
Frankfurt, Gz.: 177/05S01,  
Gerichtsfach: 115,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 30 -

durch Richterin am Amtsgericht Nägele

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4.4.2006 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 511,29  
nebst Zinsen in Höhe von 10 1/4% seit dem 7.2.2003 aus dem  
Nennwert von Euro 5.112,92 bis zur vollständigen Tilgung des  
Nennwertes Zug um Zug gegen Aushändigung der  
Inhaberteilschuldverschreibung mit der WKN 130 860  
Urkunden-Nr. 30896 im Nennwert von DM 10.000,-- zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 524,07 für  
am 6.2.2002 fällig gewordene Zinsen Zug um Zug gegen  
Aushändigung des Zinsscheins Nr. 6 mit der WKN 130 860 und der  
Urkunden-Nr. 30896 im Wert von DM 1.025,-- zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 524,07 für am  
6.2.2003 fällig gewordene Zinsen Zug um Zug gegen Aushändigung  
des Zinsscheins Nr. 7 mit der WKN 130 860 und der Urkunden-Nr.  
30896 im Wert von DM 1.025,-- zu zahlen.

Seite 2

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt die beklagte Republik auf Zahlung aus Inhaberteilschuldverschreibungen in Anspruch.

Im Februar 1996 begab die Beklagte unter der Wertpapierkenn-Nr. 130 860 Inhaberteilschuldverschreibungen, die zu 10 1/4% pro Jahr verzinslich sind. Die Urkunden enthalten folgende Erklärung: „Die Republik Argentinien schuldet dem Inhaber dieser Teilschuldverschreibung zehntausend Deutsche Mark und verpflichtet sich, diesen Betrag mit jährlich 10 1/4% zu verzinsen und bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 6. Februar eines jeden Jahres gezahlt. Für diese Teilschuldverschreibung gelten die umseitig abgedruckten Anleihebedingungen.“ § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet: „Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Teilschuldverschreibungen am 6.2.2003 zum Nennwert zurückzuzahlen.“ Gemäß § 11 der Anleihebedingungen bestimmen sich die Rechte und Pflichten aus den Anleihen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main (§ 11 Abs. 3 und 4 der Anleihebedingungen). Die Beklagte rief am 12.12.2001 den nationalen Notstand aus und setzte am 6.2.2002 den Auslandsschuldendienst aus. Am 22.12.2005 verlängerte die Beklagte das Notstandsgesetz bis zum 31.12.06.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der streitgegenständlichen Inhaberteilschuldverschreibung nebst Zinsscheinen.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an sie aus der von der Beklagten begebenen Inhaberteilschuldverschreibung mit der WKN 130 860, Urkunden-Nr. 30896 im Nennwert von DM 10.000,-- einen Teilbetrag von DM 1.000,--**

(Euro 511,29) zu bezahlen Zug um Zug gegen Herausgabe der Inhaberteilschuldverschreibung mit der WKN 130 860 Urkunden-Nr. 30896 im Nennwert von DM 10.000,--,

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin aus den der von der Beklagten begebenen Inhaberteilschuldverschreibung beigefügten Zinsscheinen mit der WKN 130 860, mit der Nummer 6, (fällig per 6.2.2002) und 7 (fällig per 6.2.2003) und Urkunden-Nr. 30896 im Wert von je DM 1.025,-- (Euro 524,07) insgesamt Euro 1.048,15 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe der Zinsscheine mit der WKN 130 860 zu UR-Nr. 30896 im Wert von je 1.025,-- DM, mit den Nummern 6 und 7,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die vereinbarten Zinsen von 10 1/4% seit dem 7.2.2003 aus dem Nennwert von 10.000,-- DM bis zur vollständigen Tilgung des Nennwertes zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin existiere nicht, jedenfalls sei sie nicht parteifähig. Die Beklagte bestreitet ferner die Vertretungsmacht des Rolf Koch sowie die Inhaberschaft der Klägerin an den streitgegenständlichen Urkunden.

In erster Linie aber verteidigt sie sich mit dem Argument, sie sei zahlungsunfähig. Sie ist deshalb der Ansicht, die Ansprüche der Klägerin seien infolge des bestehenden Staatsnotstands nach den Regeln des Völkerrechts derzeit suspendiert. Es sei daher gemäß Art. 100 Abs. 2 Grundgesetz zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

einzuholen. Im Hinblick auf die derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verifikationsverfahren 2 BvM 1-8/03 müsse das vorliegende Verfahren gemäß § 148 ZPO ausgesetzt werden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat das Verfahren durch Beschluss vom 22.11.2005 ausgesetzt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin ist durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21.2.2006 zurückgewiesen worden. Nachdem der 8. Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Beschluss vom 16.2.2006 unter Aufgabe seiner bis dahin vertretenen Rechtsauffassung den im Verfahren 8 U 109/03 ergangenen Aussetzungsbeschluss aufgehoben hatte, hat das erkennende Gericht durch Beschluss vom 14.3.2006 den Aussetzungsbeschluss vom 22.11.2005 aufgehoben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beklagten blieb erfolglos.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Augenscheinseinnahme der streitgegenständlichen Urkunden im Termin vom 4.10.2005.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 11 der Anleihebedingungen. Nach dieser Vorschrift ist auch deutsches Recht anwendbar.

Die Klägerin ist ausweislich der Bescheinigung des Notars Benesch vom 9.5.2005 eine im Handelsregister von Cardiff in

England eingetragene Gesellschaft, deren vertretungsberechtigter Geschäftsführer Rolf Koch ist. An der Parteifähigkeit der Klägerin als juristischer Person ausländischen Rechts bestehen keine Bedenken (Baumbach, ZPO, 64. Auflage, § 50 Randziffer 7).

Der Klagbarkeit der streitgegenständlichen Ansprüche steht Art. VIII Abschnitt 2 (b) des IWF-Übereinkommens nicht entgegen. Denn diese Vorschrift ist auf Kreditverträge als Verträge des internationalen Kapitalverkehrs nicht anwendbar (Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14.3.2003 zu Aktenzeichen 2/21 O 294/02).

Der Antrag auf Zahlung eines Teilbetrages von DM 1.000,-- aus der Inhaberschuldverschreibung mit dem Nennwert von DM 10.000,-- ist nicht wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig. Der Gläubiger kann jederzeit einen Teil seines fälligen Anspruchs einklagen. Dies ist nur dann als rechtsmissbräuchlich zu bewerten, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit vorliegt. Dies kann bei unnötiger und willkürlicher Aufspaltung eines materiell-rechtlich einheitlichen Anspruchs in mehrere Teilklagen der Fall sein (so die Sachlage in der von den Beklagten angeführten Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 9.12.2003 zu Aktenzeichen 32 C 2016/03-72). Anhaltspunkte für eine solche Sachverhaltskonstellation sind von der Beklagten indes nicht vorgetragen und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Ein Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz ist nicht erkennbar. Die Klägerin macht eine eigene Forderung klageweise geltend.

Eine Berufung auf ihre Immunität als Staat ist der Beklagten verwehrt, weil die Begebung von Anleihen kein hoheitliches Handeln darstellt.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht eine allgemeine völkerrechtliche Regel entgegen, wonach im Hinblick auf die Beachtung und Rücksichtnahme auf einen durch Zahlungsunfähigkeit eingetretenen Staatsnotstand die Erhebung von Zahlungsklagen gegen den zahlungsunfähigen Staat nicht zulässig wäre. Insoweit ist auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG nicht geboten. Die Beklagte vermochte nicht darzutun, dass es ernsthaft zweifelhaft sei, dass eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist mit dem Inhalt, dass ein Staat aufgrund Zahlungsunfähigkeit berechtigt ist, die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zu verweigern. Ernstzunehmende Zweifel bestehen nämlich nur dann, wenn das Gericht von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von der Lehre anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (BVerfGE 96, 68 unter II 1 b). Davon ist auch nach dem umfangreichen Vortrag der Beklagten nicht auszugehen. Selbst wenn man annähme, dass sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten Zweifel im dargelegten Sinne ergeben, ist dem Gutachten aber jedenfalls nicht zu entnehmen, dass eine Zahlungsklage gegen einen zahlungsunfähigen Staat unzulässig sei. Aber auch dann, wenn man die Auffassung vertreten würde, dass ein entsprechender Völkerrechtsgrundsatz auch auf die Zulässigkeit einer Zahlungsklage gegen einen Staat, der den Staatsnotstand ausgerufen hat, durchschlagen würde, wären weder Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG noch Aussetzung nach § 148 ZPO im Hinblick auf bereits vorgelegte Verfahren geboten. Denn wie der 8. Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in seiner zuletzt verkündeten Entscheidung vom 16.2.2006, der sich das erkennende Gericht in Tenor und Begründung vollumfänglich anschließt, ausführt, wird der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts durch

Artikel 100 Abs. 2 GG und § 83 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz begrenzt. Vorlagegegenstand sind Existenz, Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft einer allgemeinen Regel des Völkerrechts. Bei der Normenverifikation nach Artikel 100 Abs. 2 GG stellt das Bundesverfassungsgericht deshalb lediglich fest, ob der Staatsnotstand als Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Demgemäß kann die Frage, ob sich die Beklagte tatsächlich in einem Staatsnotstand befindet, vom Bundesverfassungsgericht gar nicht überprüft werden. Diese Frage ist der Normenverifikation quasi vorgeschaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Völkerrechtsregel nicht (mehr) vor, dann kann sich die Normenverifikation auf das Ausgangsverfahren nicht auswirken. Das ist vorliegend der Fall.

Das erkennende Gericht ist mit dem 8. Senat der Auffassung, dass sich die Beklagte nicht mehr auf den Staatsnotstand berufen kann. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nimmt das Gericht zur weiteren Begründung Bezug auf die zitierte Entscheidung und macht diese vollinhaltlich zum Gegenstand der vorliegenden Urteilsbegründung (Bl. 670-672 d.A.).

Die danach uneingeschränkt zulässige Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des eingeklagten Teils des Nennbetrages der in der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2005 vorgelegten Inhaberteilschuldverschreibung und der Zinsbeträge aus den ebenfalls vorgelegten Zinsscheinen (§ 793 BGB).

Mit Urkundenvorlage hat die Klägerin den Nachweis geführt, dass sie unmittelbare Besitzerin der Urkunden ist. Gemäß

§ 1006 BGB ist daher für sie unwiderlegt zu vermuten, dass sie auch Eigentümerin und damit berechnigte Inhaberin der streitgegenständlichen Urkunden ist.

Die Ansprüche sind fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte sind bereits seit geraumer Zeit überschritten.

Die erkannten Zinsen stehen der Klägerin gemäß den Anleihebedingungen und §§ 284, 288 BGB alter Fassung zu.

Die Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug gegen Aushändigung der Urkunden ergibt sich aus § 797 BGB.

Gemäß § 599 Abs. 1 ZPO war der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 4, 711 ZPO.

**N ä g e l e**